

## Bezeichnungen des wissenschaftlichen Personals

Gemäß § 3 UniAkkG ist eine Privatuniversität berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden, und zwar jeweils mit dem Zusatz „der Privatuniversität“. Die Verwendung dieser Bezeichnungen und Titel kann jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern muss im Hinblick auf § 2 UniAkkG internationalen Standards, wie sie im Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen, entsprechen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Bezeichnungen nur für Personen verwendet werden, die nachweislich die Qualifikationsanforderungen der jeweiligen akademischen Positionen erfüllen und bei denen dies durch transparente Personalauswahlverfahren dokumentiert ist. Die Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal an Privatuniversitäten sind sogenannte „Amtstitel“ und daher an ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Privatuniversität in der entsprechenden Personalkategorie geknüpft.

Gleichermaßen dürfen Titel, die aufgrund einer Tätigkeit an einer anderen in- oder ausländischen Universität geführt werden, nur dann weitergeführt werden, wenn das zur Führung des Titels berechtigende Rechtsverhältnis zu dieser Universität weiterbesteht.

Anderes gilt für die Führung von Berufstiteln, die vom Bundespräsidenten verliehen werden und von der Inhabung eines „Amtes“ unabhängig sind.

Eine weitere Ausnahme besteht für die nach § 102 Universitätsgesetz 2002 vorgesehene Bezeichnung „Privatdozent/in“ für Personen, denen nach Durchführung eines Habilitationsverfahrens von einer Universität die Lehrbefugnis (*venia docendi*) verliehen wurde. Die Berechtigung zur Verwendung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ ist von einem bestehenden Arbeitsverhältnis unabhängig. Die Möglichkeit zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ besteht auch für Privatuniversitäten, sofern sie ein Habilitationsverfahren vorgesehen haben.

Im Gegensatz zu akademischen Graden sind Titel grundsätzlich nicht in öffentliche Urkunden eintragungsfähig.